

Öffentliches GR-Protokoll Nr. 57/22

der 57. Sitzung des Gemeinderates am Mittwoch, 7. September 2022, 17.30 Uhr im Sitzungszimmer des Gemeinderates

Anwesend

Gemeindevorsteher Vizevorsteherin

Hansjörg Büchel Désirée Bürzle Gemeinderätinnen/Gemeinderäte Matthias Eberle

Bettina Eberle-Frommelt

Norbert Foser Christoph Frick Karl Frick Lukas Frick Bettina Fuchs Corinne Indermaur

Thomas Wolfinger (bis Traktandum 9)

Protokoll

Hildegard Wolfinger

Gäste

Thomas Kleinstein (Planing Ingenieurnternehmung AG), Walter Köhli und Alexander Vogt (Traktandum 4)

Traktanden

Genehmigung Traktandenliste

Genehmigung GR-Protokoll Nr. 56/22

Genehmigung Öffentliches GR-Protokoll Nr. 56/22

- Sanierung «Altes Gemeindehaus» Auftragserteilungen 1.
- Sanierung Regenbecken Iramali Auftragserteilungen 2.
- Biomasseaufbereitung und Kompostierung für das Jahr 2023 3. Auftragserteilung
- 4. Erneuerung Geräte Haustechnik Gemeindesaal – Projektgenehmigung und Auftragserteilung
- Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers Aufnahme im 5. ordentlichen Verfahren - Herr Samir Mujanovic und seine minderjährige Tochter Farah Mujanovic, Landstrasse 6, Balzers
- Karateclub Kosho Dojo Aufnahme in die Vereinsliste der Gemeinde 6. Balzers
- 7. Realisierung eines Familienzentrums in Balzers
- Sanierung der Bergbahnen Malbun AG Beteiligung der Gemeinden 8.
- Haus Gutenberg Unterkunft für Ukraine-Flüchtlinge 9.
- DMS/ELO-Projekte 2022 Genehmigung Nachtragskredit 10.
- Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des 11. Baugesetzes (BauG), Energieeffizienzgesetzes (EEG) und des Energieausweisgesetzes (EnAG)
- Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Totalrevision des 12. Finanzausgleichsgesetzes (FinAG)
- Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Schaffung eines 13. Gesetzes über Cybersicherheit (Cybersicherheitsgesetz; CSG)
- Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend das Europäische 14. Übereinkommen vom 24. November 1977 über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland





Genehmigung Traktandenliste

Beschluss (einstimmig)

Die Traktandenliste der Gemeinderatssitzung vom 7. September 2022 wird genehmigt.

Genehmigung GR-Protokoll Nr. 56/22

Gemeindevorsteher Hansjörg Büchel kann sich zur Richtigkeit des Protokolls der letzten Gemeinderatssitzung vom 17. August 2022 inhaltlich nicht äussern, da er an der Teilnahme verhindert war. Er stimmt der Protokollgenehmigung formal zu, da eine Stimmenthaltung nicht zulässig ist und kein Grund besteht, die Genehmigung zu verweigern.

Beschluss (einstimmig)

Das GR-Protokoll Nr. 56/22 der Gemeinderatssitzung vom 17. August 2022 wird genehmigt.

Genehmigung Öffentliches GR-Protokoll Nr. 56/22

Beschluss (einstimmig)

Das Öffentliche GR-Protokoll Nr. 56/22 der Gemeinderatssitzung vom 17. August 2022 wird genehmigt.

1. Sanierung «Altes Gemeindehaus» – Auftragserteilungen

Der Gemeinderat hat das überarbeitete und optimierte Ausführungsprojekt anlässlich der Sitzung vom 13. April 2022 zur Umsetzung bewilligt. Der Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 3'222'000.00 inkl. MwSt. wurde am 15. September 2021 genehmigt.

Es wurden verschiedene nachfolgende Gewerke (Ausschreibungspaket 02) zur Offertstellung im Offenen Verfahren ausgeschrieben. Die eingereichten Offerten entsprechen allen gestellten Anforderungen und Bedingungen.

a) Gipserarbeiten (innen) (BKP 271.00)

In der Zwischenzeit gingen für die Gipserarbeiten (innen) vier Offerten bei der Gemeinde ein.

Im Kostenvoranschlag ist für die Gipserarbeiten (innen) ein Betrag von CHF 74'000.00 inkl. MwSt. vorgesehen.

Die Bauverwaltung beantragt, die Gipserarbeiten (innen) als wirtschaftlich günstigstes Angebot an Remolo De Sensi, Balzers, zu vergeben.

b) Innentüren und WC-Trennwände aus Holz (BKP 273.00)

In der Zwischenzeit gingen für die Innentüren und WC-Trennwände aus Holz drei Offerten bei der Gemeinde ein.

Im Kostenvoranschlag ist für die Innentüren und WC-Trennwände aus Holz ein Betrag von CHF 51'000.00 inkl. MwSt. vorgesehen.

Die Bauverwaltung beantragt, die Innentüren und WC-Trennwände aus Holz als wirtschaftlich günstigstes Angebot an die Schurte Engelbert AG, Triesen, zu vergeben.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 57/22.



Beschluss (mehrheitlich, 3 VU, 5 FBP, 1 FL dafür; 2 VU dagegen)

- a) Die Gipserarbeiten (innen) (BKP 271.00) werden zum Preis von CHF 87'809.00 inkl. MwSt. an Remolo De Sensi, Balzers, vergeben.
- b) Die Innentüren und WC-Trennwände aus Holz (BKP 273.00) werden zum Preis von CHF 50'153.00 inkl. MwSt. an die Schurte Engelbert AG, Triesen, vergeben.

2. Sanierung Regenbecken Iramali - Auftragserteilungen

Der Gemeinderat hat anlässlich der Sitzung vom 18. August 2021 die Bauverwaltung beauftragt, das Bau- und Detailprojekt für die Sanierung des Regenbeckens Iramali zur erstellen. Nun geht es um die Vergabe der Baumeisterarbeiten, der Pflästerungs- und Belagsarbeiten sowie der Elektroarbeiten.

a) Baumeisterarbeiten (Werkleitungs- und Betonarbeiten)

Die Baumeisterarbeiten für den Bau des Betriebsgebäudes, den Umbau des Regenbeckens und Pumpwerks sowie für den Werkleitungsbau Ringschluss Wasserleitung Schulstrasse – Fabrikstrasse wurden im Offenen Verfahren ausgeschrieben.

In der Zwischenzeit gingen drei Offerten bei der Gemeinde ein.

Im Kostenvoranschlag ist für die Baumeisterarbeiten ein Betrag von CHF 276'000.00 inkl. MwSt. vorgesehen.

b) Pflästerungs- und Belagsarbeiten

Die Pflästerungs- und Belagsarbeiten für die Fusswegverbindung und die Umgebungsarbeiten Regenbecken wurden im Offenen Verfahren ausgeschrieben.

In der Zwischenzeit gingen vier Offerten bei der Gemeinde ein.

Im Kostenvoranschlag ist für die Pflästerungs- und Belagsarbeiten ein Betrag von CHF 40'000.00 inkl. MwSt. vorgesehen.

c) Elektroinstallationen

Die Elektroinstallationen wurden in der Direktvergabe ausgeschrieben.

In der Zwischenzeit gingen zwei Offerten bei der Gemeinde ein.

Im Kostenvoranschlag ist für die Elektroarbeiten ein Betrag von CHF 63'000.00 inkl. MwSt. vorgesehen.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 57/22.

Beschluss

(einstimmig, Ausstand Thomas Wolfinger) a) Die Baumeisterarbeiten werden zum Preis von CHF 243'782.85 inkl. MwSt. an die Foser AG, Balzers, vergeben. (einstimmig, Ausstand Thomas Wolfinger) b) Die Pflästerungs- und Belagsarbeiten werden zum Preis von CHF 50'397.40 inkl. MwSt. an die Foser AG, Balzers, vergeben. (einstimmig) c) Die Elektroinstallationen werden zum Preis von CHF 50'496.75 inkl. MwSt. an die hST Elektroanlagen Anstalt, Balzers, vergeben.

3. Biomasseaufbereitung und Kompostierung für das Jahr 2023 – Auftragserteilung

Die Gemeinde Balzers betreibt bei der Deponie Altneugut eine Kompostierungsanlage zur Annahme von kompostierbaren Abfällen aus der Garten- und Landschaftspflege.



Seit dem Herbst 2012 erfolgt diese Dienstleistung durch Alex Kaufmann Transporte, Balzers.

Der Verfahrensablauf ist identisch mit derjenigen der herkömmlichen Kompostierung. Der Unterschied liegt in folgenden zwei Bereichen:

- Maschinenwahl beim Schreddern
- Aussiebung von Biomasse (Holz)

Die Kompostierung auf dem Kompostierplatz der Gemeinde Balzers erfüllt die Qualitätsanforderungen.

Durch die Arbeitsvergabe an eine Unternehmung kann auf wesentliche administrative Aufgaben (Führung Rotteprotokoll, Lagerplatzbewirtschaftung, Koordination Schreddern, Umsetzung und Abgabe von Material) delegiert werden. Die Materialannahme (Kontrolle und Entfernung von Fremdstoffen) wird nach wie vor von den Mitarbeitern der Werkgruppe erledigt.

Aufgrund der insgesamt guten Erfahrungen und der Entlastung des Deponiewartes möchten die Bauverwaltung und der Deponiewart an dem gewählten Verfahren festhalten.

Für die Biomasseaufbereitung und Kompostierung ging von Alex Kaufmann Transporte, Balzers, eine Offerte zum Preis von CHF 75'390.00 inkl. MwSt. ein. Die Abrechnung erfolgt nach der tatsächlich umgesetzten Kompostmenge.

Die Kosten sehen wie folgt aus (Annahme Bauverwaltung):

3'500 m³ à CHF 20.00/m³ CHF 70'000.00 MwSt. 7.7 % CHF 5'390.00 CHF 5'390.00 CHF 75'390.00

Im Voranschlag 2023 wird für die Biomasseaufbereitung und Kompostierung ein Betrag von CHF 78'000.00 berücksichtigt.

Die Bauverwaltung beantragt, den Auftrag für die Biomasseaufbereitung und Kompostierung für das Jahr 2023 an Alex Kaufmann Transporte, Balzers, zu vergeben.

Beschluss (einstimmig)

Der Auftrag für die Biomasseaufbereitung und Kompostierung für das Jahr 2023 wird zum Betrag von CHF 75'390.00 inkl. MwSt. an Alex Kaufmann Transporte, Balzers, vergeben.

4. Erneuerung Geräte Haustechnik Gemeindesaal – Projektgenehmigung und Auftragserteilung

In der Gemeinderatssitzung vom 13. April 2022 wurde der Auftrag für «Haustechnik- und IT-Projekte – Auftragserteilung Elektroplanung und Elektroingenieurarbeiten» an die Planing Ingenieurunternehmung AG, Balzers, vergeben. Seither wurde an beiden Projekten, Projekt 401 – Erneuerung Geräte Haustechnik Gemeindesaal und Projekt 506 – Netzwerk Teil 2, weitergearbeitet.

Die MSR-Engineering-Arbeiten beim Projekt 401 – Erneuerung Geräte Haustechnik Gemeindesaal – konnten dabei schneller durchgezogen werden als die physische Elektroplanung von Netzwerk Teil 2. Dies deshalb, weil allein schon die Rekonstruktion des IST-Zustandes der bestehenden Elektroinstallationen eine Herausforderung ist.

Projektstand Projekt 401 - Erneuerung Geräte Haustechnik Gemeindesaal

Das Projekt ist wichtig, weil die Geräte in der Haustechnik des Gemeindesaales den Lebenszyklus bereits überschritten haben und nicht mehr gewartet werden können. Die MSR-Ausschreibung für das Projekt 401 wurde von der Planing Ingenieurunternehmung AG durchgeführt und bewertet. Es gingen zwei Offerten bei der Gemeinde ein.



Budgetierung 2023

Da die beiden Projekte, Projekt 401 – Erneuerung Geräte Haustechnik Gemeindesaal und Projekt 506 – Netzwerk Teil 2, erst in diesem Jahr richtig angefangen wurden und über das MSR- und Elektro-Engineering der Aufwand der beiden Projekte verdeutlicht wurde, ergibt sich, was den Projektstand und die Budgetierung für das Jahr 2023 betrifft, folgender Zwischenstand:

Projekt 401 – Erneuerung Geräte Haustechnik Gemeindesaal

Abschätzung der Projektkosten (inkl. MwSt.):

Siemens Haustechnik Geräte und Installation CHF 200'445.55
Planungskosten ca. CHF 15'000.00
Total ca. CHF 215'445.55

D. h., dass das Projekt-Budget von CHF 220'000.00 (Budget 2022) dafür ausreichen würde. Es gilt aber zu berücksichtigen, dass

- die Geräte alles in allem teurer geworden sind, weil sowohl Pfarrkirche als auch Kindergarten Iramali zu einem späteren Zeitpunkt erneuert werden.
- Im Weiteren werden die Elektroarbeiten im Umfang von ca. CHF 28'000.00 inkl. MwSt. künftig über das Projekt Netzwerktechnik Teil 2 laufen, weil die ganzen Elektroarbeiten im Projekt 506 Netzwerk Teil 2 aufgearbeitet werden.

Wir gehen zurzeit davon aus, dass wir im Jahr 2022 noch ca. ein Drittel der Budgetsumme «verbauen» können. Zwei Drittel oder CHF 146'000.00 inkl. MwSt. werden im Jahr 2023 budgetiert.

Projekt 506 - Netzwerk Teil 2

Beim Projekt Netzwerk Teil 2 stehen wir kurz vor der Ausschreibung der Elektroarbeiten. Die Vorgabe ist hier, dass wir sowohl Gemeindesaal als auch Gemeindehaus aus IT-Sicht für die kommenden 20 Jahre aufrüsten. Dieses Projekt werden wir in Kürze ausschreiben und es wird im Jahr 2022 auch zu einer Arbeitsvergabe kommen. Von den im Jahr 2022 budgetierten CHF 300'000.00 kann leider nicht sehr viel umgesetzt werden. Aufgrund von Arbeitsumlagerungen und Kostensteigerungen sollen beim Projekt 506 – Netzwerk Teil 2 – im Jahr 2023 CHF 360'000.00 budgetiert werden.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 57/22.

Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat genehmigt das Projekt 401 – Erneuerung Geräte Haustechnik Gemeindesaal.

Der Gemeinderat nimmt die Budgetmitteilungen 2023 für das Projekt 401 – Erneuerung Geräte Haustechnik Gemeindesaal und das Projekt 506 – Netzwerk Teil 2 zur Kenntnis. Der Auftrag für die Erneuerung Geräte Haustechnik Gemeindesaal wird zum Preis von CHF 200'445.55 inkl. MwSt. an die Siemens Schweiz AG, Gossau, vergeben. Die vorgenannte Arbeitsvergabe wird am 9. September 2022 zusammen mit einem Protokollauszug zum Referendum ausgeschrieben.

5. Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers – Aufnahme im ordentlichen Verfahren – Herr Samir Mujanovic und seine minderjährige Tochter Farah Mujanovic, Landstrasse 6, Balzers

Herr Samir Mujanovic, geboren am 8. Mai 1985, Staatsangehöriger von Bosnien-Herzegowina, verheiratet, Landstrasse 6, Balzers, seit 21 Jahren wohnhaft in Liechtenstein, und



seine minderjährige Tochter Farah Mujanovic, geboren am 26. August 2020, haben beim Zivilstandsamt um Aufnahme in das liechtensteinische Landesbürgerrecht und in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers angesucht. Das Zivilstandsamt teilte nun der Gemeinde mit, dass vorgenanntes Einbürgerungsgesuch im Sinne von Artikel 21 Absatz 3 des Gemeindegesetzes, § 6 LGBI. 2008 Nr. 306, einer Bürgerabstimmung unterbreitet werden muss.

Artikel 21 Absatz 3 des Gemeindegesetzes, LGBl. 1996 Nr. 76, lautet unter anderem wie folgt: Der Bewerber hat eine Verwaltungsgebühr zu entrichten.

Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat nimmt das Einbürgerungsgesuch von Herrn Samir Mujanovic, geboren am 8. Mai 1985, Staatsangehöriger von Bosnien-Herzegowina, verheiratet, Landstrasse 6, Balzers, seit 21 Jahren wohnhaft in Liechtenstein, und seiner minderjährigen Tochter Farah Mujanovic, geboren am 26. August 2020, zur Kenntnis. Vorgenanntes Einbürgerungsgesuch soll den Stimmbürgern zur Abstimmung vorgelegt werden. Es wird eine Verwaltungsgebühr von CHF 1'500.00 erhoben. Der Termin der Gemeindebürgerabstimmung wird zu gegebener Zeit festgelegt.

Karateclub Kosho Dojo – Aufnahme in die Vereinsliste der Gemeinde Balzers

Gemäss gültigem Reglement zur Vereinsförderung vom 30. September 2020 entscheidet der Gemeinderat über die Aufnahme in die Vereinsliste der Gemeinde Balzers.

Tamara Pfeffer hat den Antrag auf Aufnahme in die Vereinsliste der Gemeinde Balzers für den Verein «Karateclub Kosho Dojo» eingereicht.

Der Hauptzweck bzw. das Ziel des Vereins «Karateclub Kosho Dojo» ist es, den Karatesport in Balzers wieder zu etablieren, so wie es lange Zeit der Karateclub Hana gemacht hat.

Weitere Ziele des Karateclubs Kosho Dojo sind:

- Die Pflege des Karatesports
- Selbsterziehung
- Kameradschaft
- Förderung des Nahkampfes
- Förderung des Wehrsportes

Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat befürwortet die Aufnahme des Vereins «Karateclub Kosho Dojo» in die Vereinsliste der Gemeinde Balzers.

7. Realisierung eines Familienzentrums in Balzers

In Balzers gibt es für rund 260 Kinder im Alter von null bis vier Jahren ein breites Angebot an Bildungs-, Betreuungs- und Beratungsangeboten. Aus aktuellen Bedürfnissen heraus entstehen Treffpunkte, Vereinigungen und Initiativen. So sind bei allen Spielplätzen in Balzers spontane Treffpunkte für Familien, vor allem bei schönem Wetter, entstanden. Eine Angebotsanalyse machte jedoch deutlich, dass es bei den Angeboten der Frühen Kindheit an Koordination und Information mangelt.

Hierzu hat auf Landesebene das Eltern-Kind-Forum im Auftrag der Regierung die "Situationsanalyse mit Empfehlungen für die Frühe Förderung im Fürstentum Liechtenstein" (Mai 2021) erstellt. Darin (Kapitel 4) sind unter anderem folgende Handlungsfelder aufgeführt:



Handlungsfeld 1, Empfehlungen Gemeinden:

"Kindgerechte Lebensräume werden bei der Planung und Projekten berücksichtigt. Es wird den Bedürfnissen von jungen Kindern Rechnung getragen. In jeder Gemeinde soll eine Kontakt- und Austauschmöglichkeit für Eltern mit jungen Kindern geschaffen werden (Treffpunkt, Eltern-Kind-Café o. ä.)."

Handlungsfeld 3:

"Einrichtung einer zentral gelegenen Kontaktstelle für alle Familien, die sich bezüglich der Angebote orientieren möchten oder ein konkretes Anliegen haben. Ein zentral gelegenes Familienzentrum («Haus der Familien») wäre hier eine Möglichkeit. Es kann als Begegnungsort dienen und alle Familien erhalten niederschwellig Zugang zu Informationen und Beratung."

Auch für die Gemeinde Balzers wurde zwischenzeitlich ein Strategiekonzept Frühe Förderung erarbeitet, welches der Gemeinderat anlässlich seiner Sitzung vom 17. August 2022 genehmigt hat. Auch hierin ist in Kapitel 5 (konkretes Ziel b) die Errichtung eines Familienzentrums genannt:

"Fachlich und finanziell will die Gemeinde Balzers die Etablierung eines Familienzentrums schwerpunktmässig fördern und zusammen mit allen Beteiligten der Frühen Förderung für entdeckungsreiche, kinderfreundliche Spiel- und Lebensräume für kleine Kinder einstehen. Das Familienzentrum würde beauftragt, die Angebote der Frühen Förderung in Balzers sicherzustellen, zu koordinieren und evtl. zu erweitern."

Die Gemeinde ihrerseits erkannte das Bedürfnis nach einem Begegnungsort gleichermassen und liess bereits 2021 eine Arbeitsgruppe, gemeinsam mit Fachpersonen des Zentrums Frühe Bildung der PHSG, ein Vorprojekt mit Vorschlägen für ein Familienzentrum in Balzers erarbeiten

Das Familienzentrum Balzers soll bestehenden Angeboten Raumkapazitäten bieten und die Nutzung von gegenseitigen Synergien eröffnen, die über die örtliche Nähe entstehen. Es soll für Familien ein Ort sein, an dem sie für sie wichtige Angebote und Informationen vorfinden, sowie ein attraktives Begegnungsangebot zum Verweilen enthalten. In diesem Sinne sollen im Familienzentrum Balzers sowohl autonome sowie auch von der Gemeinde geförderte Angebote Platz finden. Das Miteinander soll gefördert werden, um den Familien die bestmögliche Unterstützung zu bieten.

Der finale Bericht der Arbeitsgruppe zum Vorprojekt wurde vom Gemeinderat am 3. November 2021 wohlwollend zur Kenntnis genommen und die Arbeitsgruppe, bestehend aus Bettina Eberle-Frommelt (Gemeinderätin), Matthias Eberle (Gemeinderat), Lukas Laternser (Schulleitung, Frühe Förderung), Linda Brunhart (Kommission Gesellschaft), Annelies Vogt (Gemeindeschulrätin) und Brigit Gmür-Wille (Mitglied Kommission Gesellschaft), mit Vorschlägen zur Realisierung des Familienzentrums beauftragt. Im nun vorliegenden Realisierungskonzept werden konkrete Vorschläge zur Umsetzung des Vorprojekts inklusive Verteilung der Verantwortlichkeiten, Standortwahl, Angebote im Familienzentrum und Finanzierungsmöglichkeiten vorgestellt.

Kurz zusammengefasst empfiehlt die Arbeitsgruppe die Realisierung eines Familienzentrums in Balzers über die Trägerschaft eines dafür zu gründenden Vereins, welcher mit der Gemeinde Balzers eine Leistungsvereinbarung zum Betrieb des Familienzentrums abschliesst. Die Finanzierung erfolgt dabei durch private Sponsoren, Einnahmen aus dem Betrieb des Familienzentrums (Treffbetrieb und Bildungsangebote) sowie einer wesentlichen jährlichen finanziellen Unterstützung durch die Gemeinde. Die Höhe dieser finanziellen Unterstützung hängt entscheidend vom Pensum der anzustellenden professionellen Leitung des Familienzentrums ab. Bei 40 % wird eine notwendige Beteiligung der Gemeinde von bis zu CHF 60'000.00 pro Jahr erwartet. Als Standort des Familienzentrums ist im Realisierungskonzept die Liegenschaft Heiligwies 24 vorgesehen. Die genaue Raumaufteilung muss nach positivem Bescheid des Gemeinderats zur Realisierung eines Familienzentrums mit den weiteren Nutzern des Gebäudes final ausgearbeitet und geklärt werden. Für weitere Details zur Umsetzung eines Familienzentrums in Balzers sei an dieser Stelle auf die Ausführungen im Realisierungskonzept verwiesen.



Folgende Werte und Ziele soll das Familienzentrum Balzers verfolgen:

Tragende Werte

Treffpunkt - Begegnung - Verweilen

Das Familienzentrum Balzers soll ein Ort sein, welcher von Familien gerne aufgesucht wird, um mit Gleichgesinnten Zeit zu verbringen. Kinder- und familienfreundliche Räume sollen zum Verweilen einladen und Begegnungen ermöglichen. Die Innen- und Aussenräume sollen multifunktional nutzbar und attraktiv zum Vermieten sein. In einer vertrauten Atmosphäre sollen die Hemmschwellen für den ungezwungenen Austausch abgebaut und das Erschliessen von persönlichen Netzwerken begünstigt werden. Die Räumlichkeiten sollen nach den lokalen Bedürfnissen gewählt und gestaltet werden. Ein Daheim für die Kleinsten soll entstehen.

Niederschwellige Angebotsvielfalt für alle

Das Familienzentrum soll Raum für vielfältige Aktivitäten bieten. Hierfür soll auf bestehenden, etablierten Angeboten aufgebaut, neue Angebote sollen integriert und diese bedarfsorientiert entwickelt werden. Die Angebote sollen einfach und ohne grossen Aufwand für alle Familien erreichbar sein. Dies beinhaltet auch eine breite Bekanntmachung der Angebote. Zudem sollen die Angebote bzw. Raummieten kostengünstig sein, um auch Familien bzw. Organisationen mit geringen finanziellen Mitteln zu erreichen. Neben der Niederschwelligkeit der Angebote wird grossen Wert auf deren Qualität gelegt. Hierfür sollen qualitativ hochwertige Angebote zur Mitwirkung im Familienzentrum ausgewählt und nachhaltig gefördert werden.

Stärkung von Erziehungskompetenzen

Im Familienzentrum sollen Eltern in ihren Erziehungskompetenzen und ihrer Selbstbemächtigung gestärkt werden. Bildungsangebote für Kinder und familienunterstützende Dienstleistungen sollen niederschwellig angeboten werden. Auf diese niederschwellige Art und Weise sollen Eltern einen ersten positiven Kontakt zum Beratungs- und Unterstützungsangebot der Gemeinde erfahren. Zentral ist dabei die partnerschaftliche Zusammenarbeit von Eltern und Fachpersonen mit dem Ziel, die Entwicklung der Kinder bestmöglich zu unterstützen und zu fördern. Auch der Austausch mit anderen Eltern in einer ähnlichen Lebenssituation (z. B. Eltern von einem Kind mit einer Beeinträchtigung, Familien mit dünnen informellen Netzwerken, neuzugezogene Familien, mehrfachbelastete Familien) kann unterstützend sein. Aktive Beteiligung der Eltern begünstigt hierbei die persönliche Integration und stärkt das Gefühl der Selbstwirksamkeit. Das Familienzentrum verfolgt damit auch präventive Ziele. Eltern sollen im Familienzentrum Fachpersonen für vertrauensvolle Gespräche auf Augenhöhe finden und sich mit Familien in einer ähnlichen Lebenssituation vernetzen können.

Offene Grundhaltung und Willkommenskultur

Familien sind sehr vielfältig. Diesem Umstand soll im Familienzentrum Balzers Rechnung getragen werden und es will offene Türen für alle Interessierten bereithalten. Merkmale wie beispielsweise die Lebenskonstellation, die zugeschriebene kulturelle Herkunft, körperliche oder psychische Beeinträchtigungen oder der sozioökonomische Status einer Familie sollen keine Schranken bilden. Diese gelebte Willkommenskultur beinhaltet zudem auch die Förderung von einem vorurteilsbewussten Umgang untereinander. Im Familienzentrum sollen eine offene Grundhaltung und Diversität gelebt werden.

Übergeordnete Ziele

Anerkannte Anlaufstelle für Familien mit Kindern von null bis sechs Jahre

Das Familienzentrum Balzers soll allen Familien mit Kindern im Alter von null bis sechs Jahren offenstehen und ein lokal breit anerkanntes und akzeptiertes Zentrum und Netzwerk mit vielfältigen Angeboten in den Bereichen Begegnung, Beratung, Betreuung und Bildung sein. Der Fokus auf die Vielfalt des Angebots berücksichtigt einerseits die unterschiedlichen Bedürfnisse der Familien und begünstigt andererseits die Bekanntmachung der Angebote. Auf diese Weise können Familien auch direkt an andere Angebote oder Anlaufstellen vermittelt werden. Die primären Zielgruppen sind Kinder im Alter von null bis sechs Jahren und ihre Familien, gegenüber älteren Geschwisterkindern soll jedoch auch eine willkommene Haltung eingenommen und bei Bedarf entsprechende Angebote geschaffen werden.

Ausbau der sozialen Netzwerke

Jede Familie bringt unterschiedliche Voraussetzungen wie Einkommen, Bildung, soziales Netzwerk, spezifische Belastungssituationen etc. mit. Das Familienzentrum soll daher niederschwellige Netzwerkmöglichkeiten bieten und allen Familien die Chance geben, durch



Begegnungen mit anderen (bekannten und unbekannten) Eltern und Kindern, ihr informelles Netzwerk nachhaltig auszubauen und sich in die Balzner Gemeinschaft zu integrieren. Es bietet Raum für den sozialen Austausch und Kontakt, fördert die soziale Integration und die Stärkung der sozialen Netzwerke der Familien mit Kindern. Zudem kann auf diese Weise möglichst vielen Kindern ein chancengerechter Zugang zu Angeboten eröffnet werden, was die Entwicklung und Bildung der Kinder stärkt.

Vernetzung von Familien mit Fachpersonen

Das Familienzentrum soll nicht nur eine Plattform für die Stärkung der Netzwerke der Familien untereinander bieten, sondern auch die Vernetzung von Familien mit Fachpersonen der frühkindlichen Bildung, Beratung, Betreuung und Begegnung fördern. Denn oft ist die Schwelle, eine Beratungsstelle oder ein Amt aufzusuchen, sehr hoch und die Angebote können nicht vermittelt werden und/oder erreichen die betroffenen Familien nur schwer oder verhältnismässig spät. Ein im Familienzentrum oder Netzwerk gebündeltes Angebot kann die Triage für die Beratung von Familien sowie den Kontakt der Fachpersonen untereinander erleichtern. Durch die Koordination und örtliche Nähe der thematisch diversen Angebote ist es möglich, auch Familien zu erreichen, welche von hochschwelligen Angeboten nicht erreicht werden. Auf diese Weise kann das Familienzentrum ein wichtiger Bestandteil des Präventionsangebotes in Balzers werden. Mit dem Familienzentrum Balzers soll in die Menschen in Balzers und ihre Lebensqualität investiert werden, indem ihnen Begegnungen, Beziehungen und Unterstützung ermöglicht werden. Dabei kommt dem Familienzentrum auch eine präventive Rolle zu, indem es dazu beitragen kann, möglichst umfassende Chancengerechtigkeit in der Entwicklung der kleinen Kinder im Vorschulalter herzustellen, damit diese bestmöglich begleitet und betreut werden können. Gemäss Studien (siehe auch entsprechende Ausführungen resp. Zitate in "Situationsanalyse mit Empfehlungen für die Frühe Förderung im Fürstentum Liechtenstein", Eltern-Kind-Forum, Mai 2021) hat sich nämlich gezeigt, dass Investitionen im Bereich Frühe Förderung im Vergleich zu späteren Massnahmen (bspw. Unterstützungsangebote im Schulalter oder darüber hinaus) besonders wirksam sind.

Die Arbeitsgruppe beantragt beim Gemeinderat deshalb:

- a) Das Realisierungskonzept zum Familienzentrum Balzers zur Kenntnis zu nehmen.
- b) Den Aufbau eines Familienzentrums in Balzers zu beschliessen.
- c) Den Standort Heiligwies für das Familienzentrum zu genehmigen und Vertreterinnen und Vertreter aus dem Gemeinderat zu beauftragen, die entsprechenden Gespräche mit den betroffenen Gruppen im Heiligwies mit möglichen Optionen umgehend zu führen.
- d) Die Realisierung eines Familienzentrums durch die Trägerschaft eines noch zu gründenden Vereins zu bestätigen. Bis zur Gründung des Vereins übernimmt die Arbeitsgruppe die weiteren Projektarbeiten.
- e) Den Betrag von CHF 15'000.00 für den Betrieb (Betrieb November 2023 und Dezember 2023, Leitung Familienzentrum ab August 2023) in den Voranschlag 2023 aufzunehmen.
- f) Den einmaligen Betrag von CHF 120'000.00 für die Renovationsarbeiten und die Einrichtung in den Voranschlag 2023 aufzunehmen.
- g) Den Trägerverein mit der Ausarbeitung einer Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Balzers für den Betrieb des Familienzentrums zu beauftragen.

Es wird eingehend über den vorliegenden Antrag der Arbeitsgruppe diskutiert. Grundsätzlich begrüsst der Gemeinderat den Aufbau eines Familienzentrums in Balzers. Mit der Errichtung eines Familienzentrums wird das breite Bildungs-, Betreuungs- und Beratungsangebot ergänzt. Dies wäre ein Angebot, das insbesondere jene Familien unterstützt, die ihre Kinder selbst erziehen und mindestens teilweise auf ausserhäusliche Betreuung verzichten, die auch von der öffentlichen Hand finanziell unterstützt wird. Beim Vorgehen ist der Gemeinderat der Meinung, dass zuerst ein Verein gegründet werden soll, der bereit ist, die Trägerschaft, den Betrieb und das Sponsoring zu übernehmen.

Im Zuge der Überprüfung der Liegenschaft Heiligwies 24 zeigte sich, dass die heutige Nutzung durch die unterschiedlichen Organisationen optimiert werden sollte. Anpassungen in den Räumen und Neuzuteilungen sind sinnvoll und erforderlich um Synergien zu nutzen. Für die bisherigen Nutzer der Liegenschaft soll eine adäquate Lösung gefunden werden. Unter Einbezug der Arbeitsgruppe sollen die entsprechenden Massnahmen eingeleitet werden.



Beschluss (einstimmig)

- a) Der Gemeinderat nimmt das Realisierungskonzept zum Familienzentrum Balzers zur Kenntnis
- b) Der Gemeinderat begrüsst den Aufbau eines Familienzentrums in Balzers unter der Bedingung, dass ein Verein für Trägerschaft und Betrieb gegründet wird.
- c) Der Gemeinderat genehmigt den Standort Heiligwies für das Familienzentrum. Der Vorsteher wird beauftragt, mit der Gemeindeverwaltung und unter Einbezug der Arbeitsgruppe die entsprechenden Massnahmen einzuleiten. Dies beinhaltet insbesondere eine adäquate Lösung für die bisherigen Nutzer der Liegenschaft zu finden.
- d) Der einmalige Betrag von CHF 120'000.00 für die Renovationsarbeiten und die Einrichtung wird in den Voranschlag 2023 aufgenommen. Dieser Kredit wird zum Referendum ausgeschrieben.

8. Sanierung der Bergbahnen Malbun AG – Beteiligung der Gemeinden

Der Landtag hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 3. Juni 2022 der Sanierung der Bergbahnen Malbun AG (BBM) einhellig zugestimmt und damit in aller Klarheit zur Destination Malbun/Steg sowie zu den Bergbahnen als wichtigsten Leistungserbringer in Malbun bekannt. Mit dem durch den Landtag genehmigten Finanzierungskonzept soll das strukturelle Defizit durch jährliche Beiträge des Landes (CHF 650'000.00) sowie der Ferienwohnungsbesitzer (CHF 250'000.00) gedeckt werden. Zusammen mit dem Verkauf des JUFA-Hotels wird damit die Finanzierung der BBM langfristig und nachhaltig sichergestellt.

Für die Sanierung der BBM ist ein Kapitalschnitt bei allen Aktionären um 85 % auf neu 15 % des Aktienkapitals notwendig. Dieser Schritt soll am 28. September 2022 im Rahmen einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen. Im Anschluss soll im Rahmen der ordentlichen Generalversammlung am 26. Oktober 2022 das Aktienkapital um insgesamt CHF 5 Mio. durch das Land (CHF 2.4 Mio.), die Standortgemeinden Triesenberg und Vaduz (gesamt CHF 1.1 Mio.) sowie Private (CHF 1.5 Mio.) aufgestockt werden. Die Anteile des Landes und der Standortgemeinden in Höhe von insgesamt CHF 3.5 Mio. sind durch den Landtagsbeschluss bzw. durch Gemeinderatsbeschlüsse bereits gesichert. Derzeit werden seitens BBM Gespräche geführt, um auch die restlichen CHF 1.5 Mio. durch weitere Aktionäre (insbesondere Privatpersonen) sicherzustellen.

Beteiligung der weiteren Gemeinden

Im Rahmen der Erarbeitung der Sanierungslösung wurde bewusst darauf verzichtet, andere Gemeinden als die Standortgemeinden zur finanziellen Beteiligung zu verpflichten. Alle Gemeinden sind jedoch eingeladen, sich – entsprechend der Bedeutung des Skigebietes Malbun für ihre Gemeinde/Skiclubs – freiwillig bei der Aktienkapitalaufstockung zu beteiligen.

Nachfolgende zwei Optionen stehen den Gemeinden im Rahmen der Aktienkapitalaufstockung zur Verfügung. Bei der Vorsteherkonferenz vom 27. Januar 2022 wurden diese Optionen bereits vorgestellt.

Option 1) Freiwilliges Aufstocken des Aktienkapitals um mindestens 25 % des ursprünglichen Wertes ihres Aktienkapitals (vor Kapitalschnitt).

Option 2) Abtreten des verbleibenden Aktienkapitals für einen symbolischen Wert in Höhe von CHF 1.00 zu je 50 % an die beiden Standortgemeinden Vaduz und Triesenberg.



Übersicht zum Aktienkapital der Gemeinden heute und zu den Beträgen im Falle einer «minimalen Beteiligung»

		Vor Sanieru	ing		
Gemeinde	Anzahl AK	Anteil	Aktienkapital in CHF		ale Beteiligung» bestehenden AK
Balzers	339'220	2.5 %	678'440	25 %	169'610
Eschen	304'817	2.2 %	609'634	25 %	152'409
Gamprin	95'240	0.7 %	190'480	25 %	47'620
Mauren	272'781	2.0 %	545'562	25 %	136'391
Planken	28'170	0.2 %	56'340	25 %	14'085
Ruggell	138'403	1.0 %	276'806	25 %	69'202
Schaan	438'407	3.2 %	876'814	25 %	219'204
Schellenberg	77'171	0.6 %	154'342	25 %	38'586
Triesen	355'791	2.6 %	711'582	25 %	177'896
Gesamt			4'100'000		1'025'000
				Verhältnis zu bestehendem AK – ca. 40 %	Beteiligung der Standortgemeinden
Triesenberg	665'482	5.0 %	1'330'964	41 %	550'000
Vaduz	600'000	4.0 %	1'200'000	46 %	550'000
Gesamt			2'530'964		1'100'000
Total Gemeinden			6'630'964		2'125'000

Mit Schreiben vom 25. August 2022 wird die Gemeinde Balzers gebeten, der Regierung mitzuteilen, für welche der beiden aufgezeigten Optionen sie sich entscheidet und mit welchem Betrag sie sich bei Option 1 an der Aufstockung des Aktienkapitals beteiligt.

Für die Gemeinde Balzers hat das Berggebiet Malbun Steg vor allem auch eine grosse Bedeutung als zentrales Trainingsgebiet für die zahlreichen Mitglieder des Skiclubs Balzers, darunter viele Jugendliche und Kinder. Unter diesem Aspekt scheint eine künftige angemessene finanzielle Beteiligung der Gemeinde Balzers an der BBM wie vorgeschlagen vertretbar und sinnvoll. Zudem sichert sich die Gemeinde als Aktionär weiterhin eine Mitsprachemöglichkeit in der Aktionärsversammlung der BBM. Einige Mitglieder des Gemeinderates stellen das Finanzierungskonzept respektive die Sicherstellung der Finanzierung der BBM in Frage. Sie stehen einer Sanierung der Bergbahnen Malbun kritisch gegenüber und schliessen eine weitere «Finanzspritze» nicht aus.

Malbun/Steg ist als alpines Naherholungsgebiet für alle Einwohnerinnen und Einwohner wichtig und geschätzt. Gerade die Pandemie hat dies eindrücklich gezeigt. Hinzu kommt die Bedeutung als Sportstätte für Jung und Alt sowohl im Sommer wie auch im Winter. Ein weiteres finanzielles Engagement der Gemeinden ist damit auch im Interesse der Gemeindebevölkerung. Mit dem Beitrag bekennt sich die Gemeinde Balzers zur Destination Malbun/Steg und damit auch zu einem Stück Liechtensteiner Identität.

Beschluss (mehrheitlich, 5 VU, 5 FBP dafür; 1 FL dagegen)

Die Gemeinde Balzers begrüsst die Massnahmen zur langfristigen Sanierung der Bergbahnen Malbun AG und stimmt dem Sanierungskonzept mit einem Kapitalschnitt von 85 % für alle Aktionäre zu.

Der Gemeinderat stimmt einer Beteiligung an der Kapitalerhöhung in Höhe von CHF 169'610.00 zu. Der Gemeinderat genehmigt den dafür notwendigen Nachtragskredit. Dieser Kreditbeschluss wird per sofort zum Referendum ausgeschrieben.

9. Haus Gutenberg - Unterkunft für Ukraine-Flüchtlinge

In der Gemeinde Balzers wurden diverse Gebäude für die Unterbringung von Flüchtlingen begutachtet. Eines davon war auch das Haus Gutenberg. Nachdem die Gemeinde Balzers das Haus Gutenberg gekauft hat, ist sie Ansprechpartnerin betreffend die Anfrage um Unterbringung von Flüchtlingen im Haus Gutenberg.

Sowohl die Flüchtlingshilfe als auch die Stabsstelle für staatliche Liegenschaften (SSL) sehen das Haus Gutenberg als ideale Möglichkeit (wenig Initialaufwand) Flüchtlinge unterzubringen. Auch die Stiftung Haus Gutenberg unterstützt das Konzept mit den Flüchtlingen im Haus



Gutenberg. Wichtig für die Stiftung ist, dass die Flüchtlingsunterkunft vom Bildungshaus gut getrennt ist.

Die Flüchtlingsunterkunft soll vor allem in den Stockwerken 2 und 3 des Haupthauses stattfinden:

2. OG 4 Zimmer evtl. 1x für Betreuung 1 Küche mit drei Kochplätzen

1 Esszimmer

3. OG 7 Zimmer

1 Gemeinschaftsraum

Ausserdem könnten die Räume im Dachgeschoss, darunter auch die jetzige Bibliothek, als Gemeinschafts- oder Lagerräume (z. B. für Gepäck) genutzt werden. Das Haus Gutenberg würde für ca. 20 bis 24 Personen Platz bieten. Das Land Liechtenstein müsste ca. CHF 100'000.00 investieren für:

- Küche mit drei Kochplätzen
- Kleinere Renovationsarbeiten in den Unterkunftszimmern
- Abtrennung Flüchtlingsbereich Bildungshaus
- Waschbereich (separate Waschmaschine, Tumbler, ...)

Diese Investitionen wird das Land Liechtenstein nur dann tätigen, wenn die Gemeinde ihre Zusage zum Konzept der Flüchtlingsunterkunft im Haus Gutenberg unterstützt und aus Solidaritätsgründen auch ihren Beitrag dazu leistet. Wegen der bevorstehenden kalten Jahreszeit ist wieder vermehrt mit Flüchtlingen aus der Ukraine zu rechnen. Deshalb ist das Geschäft dringlich zu behandeln.

Der Gemeinderat begrüsst die Unterbringung von Flüchtlingen im Haus Gutenberg. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass für das Haus Gutenberg ein Nutzungskonzept erstellt werden soll, das die Anforderungen von unterschiedlichen zukünftigen Nutzergruppen für den Betrieb und die Bewirtschaftung aufzeigt.

Beschluss (einstimmig)

- a) Der Gemeinderat Balzers befürwortet die Unterbringung von Flüchtlingen im Haus Gutenberg.
- b) Die Zusage an das Land Liechtenstein bzw. die Flüchtlingshilfe gilt für mindestens zwei Jahre. Nach zwei Jahren ist die Situation zu überprüfen und neu zu beurteilen.
- c) Der Gemeinderat Balzers stimmt den entsprechenden Umbauten für das Unterbringen der Flüchtlinge im Haus Gutenberg zu. Es ist darauf zu achten, dass Flüchtlingsbereich und Bildungsbereich möglichst gut getrennt werden.
- d) Die Gemeinde Balzers beteiligt sich nicht an den Investitionskosten für die Umbauten. Dafür stellt die Gemeinde Balzers die Räumlichkeiten dem Land Liechtenstein bzw. der Flüchtlingshilfe kostenlos zur Verfügung.
- e) Für den Unterhalt der Räumlichkeiten ist die Gemeinde Balzers zuständig. Bei mutwilliger Zerstörung von Einrichtungen und Immobilien wird der Schaden an die Flüchtlingshilfe weiterverrechnet.
- f) Die Rückgabe der zur Verfügung gestellten Räume erfolgt nach dem Verlassen der Räumlichkeiten durch die Flüchtlinge. Die Gemeinde Balzers stellt keine Rückbauten in Rechnung. Eine Ausnahme kann die Gemeinschaftsküche sein. Wenn diese für die weitere Verwendung nicht mehr gebraucht wird, ist sie durch das Land Liechtenstein rückzubauen.

10. DMS/ELO-Projekte 2022 - Genehmigung Nachtragskredit

Alle Liechtensteiner Gemeinden (ausser Planken) arbeiten mittlerweile mit dem Dokumentenmanagementsystem (DMS) ELO, welches von der VIS Consulting AG betreut wird. In der ERFA-Gruppe treffen sich Vertreter von allen Gemeinden zum Erfahrungsaustausch über das DMS. Dort wurden die anstehenden Projekte definiert, welche nun zur Umsetzung gelangen.



Begleitet wird die ERFA-Gruppe dabei von der Firma BSG Management & Technology, Triesen, und der Firma Infodoc, Eschen.

Folgende Projekte wurden zur Ausarbeitung definiert:

- P1 Langzeitarchivierung
- P2 Amtssignatur
- P3 Kreditorenworkflow
- P4 Metadaten
- P5 Scan to ELO-Postbox
- P6 Workflow
- P7 Vertragsverwaltung

Nicht alle Projekte haben die gleiche Priorität und nicht alle Projekte müssen in jeder Gemeinde umgesetzt werden. Manche Projekte sind ein MUSS, andere Projekte sorgen für eine interne Prozessverbesserung und/oder die Definition von gleichen Prozessen in den Gemeinden. Die Auswahl wurde der Vorsteherkonferenz von der Firma BSG vorgestellt und dort wurde empfohlen, dass die Projekte «Metadaten» und «Digitale Amtssignatur» bereits 2022 erarbeitet und abgeschlossen werden sollen und dass das Projekt «Kreditorenworkflow» im 2022 gestartet und im 2023 beendet werden soll. Mit dieser Empfehlung braucht es für das Jahr 2022 einen Nachtragskredit und für das Jahr 2023 eine entsprechende Projekt-Budget-Position.

P2 Amtssignatur

Das eGovG regelt den elektronischen Geschäftsverkehr von Behörden zu Bürgern und Unternehmen sowie zwischen den Behörden. Mit der dazugehörigen Verordnung wurde festgelegt, dass Behörden ab dem 01.01.2023 mit Unternehmen ausschliesslich digital kommunizieren und allen anderen Personen grundsätzlich beide Wege (elektronisch oder physisch) anbieten müssen.

Daraus ergeben sich Anforderungen, die Echtheit und Herkunft von elektronisch erstellten und versendeten Dokumenten zu gewährleisten.

Die Landesverwaltung Liechtenstein hat bereits vor einigen Jahren das Thema Amtssignatur rechtlich, prozessual und technisch in Angriff genommen und die meisten Amtsstellen mit einer Amtssignatur ausgestattet.

Bisher werden Dokumente in Papierform bearbeitet. Jedes amtliche Dokument wurde unterzeichnet und galt anschliessend als «physisches Original». Bei Bedarf eines digitalen Aktenstückes wurde das physische Original gescannt und anschliessend digital abgelegt. Durch die digitale Amtssignatur findet ein Wechsel zum digitalen Primaten statt. Dabei wird grundsätzlich ein digitales Original erstellt, welches gegebenenfalls unterzeichnet werden kann. Bei Bedarf einer physischen Kopie besteht die Möglichkeit einer Kopie des digitalen Originals.

Da es für die Amtssignatur einen kostspieligen Zertifikatsserver braucht, gibt es für die Gemeinden, je nach IT-Support, andere Lösungen. Die Gemeinde Balzers würde sich zusammen mit der Gemeinde Triesenberg (beide haben HSL als IT-Support) einen Zertifikatsserver beschaffen.

Kostenzusammenstellung für 2022 / P2 - Amtssignatur:

Projektleitung		6'875.00
IT-Dienstleister		1'100.00
Zertifikatsserver und Einrichtung		24'750.00
VIS Consulting		2'750.00
Reserve-Position auf IT-Projekte		3'500.00
7.7 % MwSt.	CHF	3'001.08
TOTAL	CHF	41'976.08

Hinzu kommen jährliche Kosten für den Betrieb und die jährliche Wartung von CHF 3'000.00.



P3 Kreditorenworkflow

In jeder Gemeinde werden von unterschiedlichen Stellen und Personen Leistungen beauftragt, Bestellungen vorgenommen und Aufgaben bearbeitet. In einigen Fällen sind diese Leistungen kostenpflichtig und lösen Rechnungen von Dritten aus. Diese Kreditorenrechnungen gehen in der Gemeinde ein und werden dort verarbeitet. Aufgrund verschiedener Zuständigkeiten und Budgetkompetenzen sind bei der Begleichung von Rechnungen diverse Personen innerhalb der Gemeinde zuständig und involviert. Eine Rechnung durchläuft daher einen vorgegebenen Weg, bis der Rechnungsbetrag schliesslich auf dem Konto des Kreditors eingeht. Um die Prozesse in diesem Sinne zu beschleunigen, die Qualität zu sichern und die Auffindbarkeit von Belegen zu vereinfachen, möchten die Gemeinden einen digitalen Kreditorenworkflow implementieren.

Mit dem Projekt «P3 Kreditorenworkflow» soll zunächst die IST-Situation in den Gemeinden erhoben und gewürdigt werden. Anschliessend gilt es, einen Standard und einheitliche Prozesse zu definieren. Ferner sind die technischen Möglichkeiten mit den IT-Lieferanten Toppic und ELO/VIS Consulting abzustimmen und Varianten zur Realisierung zu entwickeln.

Kostenzusammenstellung / P3 - Kreditorenworkflow

	2022		2023
Projektleitung	CHF	5'000.00	CHF 4'000.00
Toppic	CHF	1'100.00	CHF 1'320.00
VIS Initialkosten	CHF	3'410.00	CHF 3'300.00
VIS Umsetzung	CHF	3'850.00	CHF 1'760.00
VIS Konzeption / Schulung	CHF	1'100.00	CHF 5'940.00
VIS jährliche Wartung			CHF 1'100.00
Reserve-Position auf IT-Projekte	CHF	1'540.00	CHF 1'580.00
7.7 % MwSt.	CHF	1'232.00	CHF 1'463.00
TOTAL	CHF	17'232.00	CHF 20'463.00

P4 Metadaten, Masken

In den Gemeinden können die in ELO zur Verfügung gestellten Metadaten und Masken genutzt werden, um im Dokumentenmanagementsystem die Verschlagwortung vorzunehmen. Um Dokumente und Ordner standardisiert zu erfassen und über die Suche auffindbar zu machen, werden Einträge mit zusätzlichen Informationen versehen. Diese Informationen heissen Metadaten. Die Metadaten werden in Masken gespeichert. Die Metadaten und Masken sind somit entscheidend für die Ergänzung der Dokumenteneigenschaften und -inhalte mit Attributen, die zur Weiterverarbeitung oder in der Klassifizierung und Wiederauffindbarkeit der Dokumente benötigt werden. Ebenfalls sind Metadaten die Grundlagen für allfällige Automatisierungen (vgl. Projekt P6 Workflows allgemein oder P3 Kreditorenworkflows). Die aktive Bewirtschaftung der Metadaten ist in den Gemeinden unterschiedlich. Neben der Bewirtschaftung der Metadaten hat sich auch eine unterschiedliche Nutzung der Masken eingespielt.

Mit dem Projekt «P4 Metadaten und Masken» soll zunächst die IST-Situation in den Gemeinden erhoben und gewürdigt werden. Konkret geht es dabei um die Frage, welche Metadaten und Masken heute schon in den Gemeinden eingerichtet sind und wie diese genutzt werden. Anschliessend gilt es, die Möglichkeiten von ELO aufzuzeigen und diese hinsichtlich Praxiseinsatz in den Gemeinden zu würdigen. Daraus ergibt sich am Ende eine Empfehlung zur Umsetzung.



Kostenzusammenstellung 2022 / P4 – Metadaten / Masken

	2022		
Projektleitung	CHF 2'300.00		
Masken VIS	CHF 1'410.00		
Reserve-Position auf IT-Projekte	0		
7.7 % MwSt.	CHF 285.65		
TOTAL	CHF 3'995.65		

Kostenzusammenstellung DMS/ELO-Projekte 2022

P2 - Amtssignatur	CHF 41'976.08		
P3 - Kreditorenworkflow	CHF 17'232.00		
P4 – Metadaten/Masken	CHF 3'995.65		
TOTAL (inkl. MwSt.)	CHF 63'203.73		

Beschluss (einstimmig)

- a) Der Gemeinderat stimmt dem von der Vorsteherkonferenz vorgeschlagenen Weg zu, die Projekte «Metadaten/Masken», «Digitale Amtssignatur» und «Kreditorenworkflow» voranzutreiben und zeitnah umzusetzen.
- b) Für die Umsetzung der ELO-Projekte genehmigt der Gemeinderat einen Nachtragskredit für das Jahr 2022 in der Höhe von CHF 63'203.75.

11. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Baugesetzes (BauG), Energieeffizienzgesetzes (EEG) und des Energieausweisgesetzes (EnAG)

Liechtenstein hat bereits nach der Energiekrise in den 1970er Jahren energetische Vorschriften im Gebäudebereich festgelegt. Diese wurden in den vergangenen Jahrzehnten schrittweise verschärft. Auf der Grundlage des Baugesetzes (BauG; LR 701.0) und des Energieausweisgesetzes (LR 701.1) hat die Regierung die Detailbestimmungen betreffend die bautechnischen Erfordernisse und den Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden mit in der Energieverordnung vom 21. August 2007 (EnV; LR 701.013) erlassen. Die Entwicklung dieser Bestimmungen wurde zu einem grossen Teil mit den schweizerischen Vorschriften im Gebäudebereich abgestimmt, weil viele Gebäudeplaner und Unternehmen, die Gebäude erstellen oder gebäudetechnische Anlagen installieren, sowohl in Liechtenstein als auch in der Schweiz tätig waren und sind.

Die Richtlinie 2002/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Gebäuderichtlinie I) wurde in Liechtenstein hauptsächlich mit dem Gesetz vom 23. Mai 2007 betreffend den Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Energieausweisgesetz, EnAG; LR 701.1) umgesetzt. Seither müssen Energieausweise bei einem Verkauf, bei der Vermietung oder bei der Verpachtung von Gebäuden und Nutzungsobjekten den Vertragspartnern unterbreitet werden. Zudem sind Bestimmungen in der Energieverordnung (EnV; LR 701.013) und der Verordnung vom 25. November 1975 über das Kaminfegerwesen (LR 701.013) ergänzt worden. Wichtig ist der Umstand, dass sich die bestehenden energetischen Vorschriften im Gebäudebereich seither auf die Norm SIA 380/1 "Thermische Energie im Hochbau" abstützen.

Als Nachfolgerin der Gebäuderichtlinie I hat die EU die Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Gebäuderichtlinie II) erlassen. Die EWR/EFTA-Staaten bereiten bis Ende 2022 die Übernahme dieser Richtlinie in das EWR-Abkommen vor.



Zur Umsetzung der Gebäuderichtlinie sollen entsprechende neue Bestimmungen im BauG, im EEG, im EnAG und in der EnV mit Wirkung ab Mitte 2023 geschaffen werden, wobei sich Liechtenstein an die Norm SIA 380/1 «Heizwärmebedarf», Ausgabe 2016, und an bestimmte Teile von Modul 1 der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich 2014 (MuKEn 2014) hält. Die Hauptziele, die dabei verfolgt werden, sind in Kapitel 3.3 aufgeführt. Da sachlich ein enger Zusammenhang zwischen Energie, Bauen und Klimaschutz besteht, soll als Massnahme für den Klimaschutz und aufgrund der aktuellen geopolitischen Versorgungslage bei fossilen Energieträgern das nachstehende Zusatz-Ziel verfolgt werden: Fossile Energien (Heizöl und Erdgas) dürfen für gebäudetechnische Anlagen bei Neubauten und bei Ersatz nicht mehr eingesetzt werden. Schliesslich wird die Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf allen Dächern von neuen und bestehenden Wohnbauten und Nicht-Wohnbauten im BauG verankert. Mit der Einführung dieser Pflicht werden die Forderungen der zwei Motionen erfüllt, die der Landtag am 6. April 2022 überwiesen hat.

Die MuKEn 2014 dienen in der Schweiz der Harmonisierung der kantonalen Energievorschriften. Es handelt sich um elf Module. Die Umsetzung der Module 2 bis 11 ist von der Energiedirektorenkonferenz (EnDK2) empfohlen. Die Umsetzung von Modul 1 ist von der EnDK dringend empfohlen oder durch das schweizerische Energiegesetz in der Schweiz sogar zwingend vorgeschrieben. Eine Mehrheit der Schweizer Kantone hat inzwischen die Mustervorschriften von Modul 1 ins kantonale Energiegesetz übernommen, darunter die Kantone St. Gallen (in Kraft seit 1. Juli 2021) und Graubünden (in Kraft seit 1. Januar 2021).

Die Umsetzung der Gebäuderichtlinie II erfolgt konkret durch die Implementierung von Ermächtigungsgrundlagen im BauG und EnAG und von Detail-Bestimmungen in der EnV. Damit kann die Regierung das Nähere mit Verordnungskompetenz Durchführungsbestimmungen erlassen. Dies hat den Vorteil, dass Bestimmungen auf Verordnungsebene leichter anzupassen sind als Bestimmungen in einem Gesetz. Somit kann flexibler auf Änderungen reagiert werden. Dies ermöglicht in den sehr technischen EnV Bestimmungen flexibel an aktuelle Entwicklungen in der Schweiz anzupassen und für bestimmte Fälle, in denen insbesondere das Bestandsrecht Vorrang haben soll, Ausnahmen vorzusehen.

Mit der vorliegenden Gesetzesvorlage werden die Anforderungen der EU-Gebäuderichtlinie 2010/31 hauptsächlich unter Anwendung der in der Schweiz bekannten kantonalen Vorschriften (MuKEn 2014) erfüllt. Damit werden gute Voraussetzungen für einen schlanken Vollzug geschaffen.

Die Regierung hat auf dem Zirkularweg am 10. Mai 2022 folgende Entscheidung getroffen:

- Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Baugesetzes (BauG), Energieeffizienzgesetzes (EEG) und des Energieausweisgesetzes (EnAG) wird zur Kenntnis genommen.
- 2. Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Gemeinden sowie Verbände und Institutionen werden ersucht, zuhanden des Ministeriums für Inneres, Wirtschaft und Umwelt bis 9. September 2022 ihre Stellungnahme abzugeben.

Beschluss (einstimmig)

folgende Optimierungen vorschlagen.

Der Gemeinderat nimmt den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis und gibt zuhanden des Ministeriums für Inneres, Wirtschaft und Umwelt folgende Stellungnahme ab:

Die von der Regierung vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen sind sehr begrüssenswert, müssen in unseren Augen aber noch einen Schritt weitergehen. Die Klimakrise schreitet unaufhaltsam voran und mit dem unfassbaren Krieg in Europa wird

uns allen unsere grosse Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen beängstigend klar.

Das Thema Klima und Energie ist in aller Munde, auch in Liechtenstein. Mit der jüngsten Klimastrategie 2050 des Landes Liechtenstein wird das Thema nun endlich ernst genommen, was sehr begrüssenswert ist. Bei der jetzigen Vernehmlassung möchten wir nun



Klar hervorzuheben ist, dass wenn das Baugesetz, das Energieeffizienzgesetz und das Energieausweisgesetz jetzt angepasst werden, sollten die Anpassungen konsequent und zukünftig Bestand haben. Entsprechend macht es Sinn noch weiterzugehen und unbedingt den Bedingungen bzw. Voraussetzungen in Liechtenstein Rechnung zu tragen, anstatt die MuKEn (Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich) der Schweiz mehrheitlich zu übernehmen. Das wurde teilweise gemacht, teilweise nicht. In Liechtenstein sind im Vergleich zum benachbarten Ausland die Möglichkeiten der Energieproduktion sehr limitiert. Somit sollte das Potenzial der Photovoltaik voll ausgeschöpft werden und der weltweite einzigartige Energiekataster zur Steuerung und Planung optimiert eingesetzt werden.

Der grösste Änderungsvorschlag an der Vernehmlassung sehen wir somit beim Thema Photovoltaikausbau und Eigenverbrauchsgemeinschaften. Hier hat man bereits bei der Energiestrategie 2030 und Energievision 2050 mehr verlangt als der Nachbarsstaat und entsprechend sollte auch hier dem grössten Elektrizitätsproduktionspotenzial Liechtensteins das Hauptaugenmerk geschenkt werden.

Zudem ist der jetzige Vorschlag auf die Gesetze fokussiert, was dann in der Verordnung steht ist teilweise unklar und deshalb schwierig – insbesondere aus Sicht der Gemeinden – jetzt schon pauschal als gut zu befinden. Gesetz und Verordnung sollten zusammen vorliegen, um sich ein vollständiges Bild machen zu können.

Diese Ausführungen entsprechen einer Zusammenfassung der von der Gemeinde vorgeschlagenen Anpassungen. Die Gemeinde unterstützt die vom Verein integrity.earth detailliert aufgeführten und konkreten Vorschläge zur Anpassung der Gesetzesvorlage.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten um Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Rückmeldung, um die dringend notwendige Energiewende in Liechtenstein schaffen zu können.

12. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes (FinAG)

Die letzte grosse Reform des Finanzzuweisungssystems wurde auf das Jahr 2008 vorgenommen. Dabei wurde eine Abkehr von den früheren ertragsorientierten Systemen beschlossen und ein Finanzausgleich eingeführt, welcher sich am Finanzbedarf der Gemeinden orientiert.

Mit der Mittelausstattung durch das Land wurde den Gemeinden entsprechende Planungssicherheit für die Finanzierung ihrer Aufgaben gegeben. Trotz einiger Anpassungen im Rahmen der Sanierung des Staatshaushalts hat sich das bestehende Finanzausgleichssystem bewährt und wird von den Gemeinden grundsätzlich befürwortet. Dennoch zeichnet sich aufgrund der grossen Steuerunterschiede zwischen den Gemeinden Handlungsbedarf ab.

Nach diversen parlamentarischen Vorstössen und einer ersten Vernehmlassung im Jahr 2019 hat die Regierung das bestehende Finanzzuweisungssystem nochmals einer eingehenden Prüfung unterzogen und schlägt mit der gegenständlichen Vorlage zur Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes diverse Anpassungen des im Jahr 2008 eingeführten Systems vor.

Von zentraler Bedeutung ist dabei die Zweckerweiterung des Finanzausgleichsgesetzes, in dem nebst der Finanzierung der den Gemeinden obliegenden Aufgaben die Reduktion der Steuerkraftunterschiede zwischen den Gemeinden als Ziel aufgenommen wird. Dies soll mit der Einführung einer horizontalen Finanzausgleichsstufe zwischen den Gemeinden erfolgen, wobei Gemeinden mit einer überdurchschnittlichen standardisierten Steuerkraft Mittel zu Gunsten der unterdurchschnittlichen Gemeinden abtreten.

Weitere Anpassungen betreffen die Berechnung der standardisierten Steuerkraft, die Festlegung des Faktors (k) zur Bestimmung des Mindestfinanzbedarfs sowie die Linearisierung der Zuschlagssätze für die Kleinheit.



Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 28. Juni 2022 folgende Entscheidung getroffen:

- 1. Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes (FinAG) wird zur Kenntnis genommen.
- 2. Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Gemeinden sowie Organisationen werden ersucht, zuhanden des Ministeriums für Präsidiales und Finanzen ihre Stellungnahme abzugeben.

Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat nimmt den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis und gibt zuhanden des Ministeriums für Präsidiales und Finanzen folgende Stellungnahme ab:

Gerne nutzen wir die Gelegenheit, an der Vernehmlassung zur Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes als direkt betroffene Gemeinde teilnehmen zu dürfen und beziehen zur Vorlage der Regierung wie folgt Stellung:

1. Rückblick auf den Vernehmlassungsbericht der Regierung zur Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes (FINAG) vom 22. Oktober 2019

Die liechtensteinischen Gemeinden haben im Rahmen der Vernehmlassung zur Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes im Februar 2020 bzw. vor rund zweieinhalb Jahren eine umfassende, weitestgehend einheitliche Stellungnahme zuhanden der Regierung abgegeben und gemeinsam verschiedene konstruktive Vorschläge unterbreitet. Anschliessend wurde das für die Gemeinden sehr wichtige Thema seitens der Regierung jedoch nicht weiterverfolgt.

2. Frühzeitiger Einbezug der Gemeinden in die Weiterentwicklung des Finanzausgleichsgesetzes

Nach den Landtagswahlen 2021 fanden erfreulicherweise erste Gespräche zwischen der neuen Regierung und Gemeindevertretern statt, um die Anpassung des Finanzausgleichssystems wieder anzugehen. Die Ende 2021 eingereichte Motion zur Ermöglichung von einheitlichen Gemeindesteuerzuschlägen verlieh dem wichtigen Anliegen einen zusätzlichen Schub. An der Vorsteherkonferenz im Februar 2022 stellte die Regierung eine mögliche Weiterentwicklung des Finanzzuweisungssystems vor. Die Gemeindevorsteherinnen und -vorsteher begrüssten grundsätzlich die vorgeschlagene Stossrichtung zur Anpassung des Finanzausgleichs, wurden doch die wichtigsten Punkte aus der Stellungnahme der Gemeinden vom Februar 2020 im Rahmen der damaligen Vernehmlassung der Regierung zur Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes in der neuen Vorlage berücksichtigt bzw. in diese übernommen. Die grundsätzliche Gutheissung der Gemeindevorsteherinnen und -vorsteher enthielt selbstverständlich den Vorbehalt, dass dem ordentlichen Vernehmlassungsprozess nicht vorgegriffen werden kann und der Vernehmlassungsbericht und die dazu erstellten Stellungnahmen der einzelnen Gemeinderäte abzuwarten sind.

3. Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes (FINAG)

Der nun vorliegende Vernehmlassungsbericht und die darin vorgeschlagenen Abänderungen des Finanzausgleichsgesetzes im Rahmen einer Totalrevision sind identisch mit den Vorschlägen der Regierung anlässlich der Präsentation im Februar 2022 und wurden Mitte August 2022 nochmals mit den Gemeindevorstehenden besprochen. Gerne gehen wir auf die Schwerpunkte der gegenständlichen Vorlage aus Sicht der Gemeinden ein:

3.1 Horizontaler Ausgleich

Um die Steuerkraftunterschiede zwischen den Gemeinden zu vermindern, wird die Einführung eines horizontalen Finanzausgleichs empfohlen. Der vorgeschlagene Horizontale Ausgleich entspricht im Grundsatz dem Vorschlag der Gemeinden im Rahmen der Vernehmlassung 2019, nur mit unterschiedlichen Komponenten. Gemeinden mit einer überdurchschnittlichen standardisierten Steuerkraft geben einen prozentualen Anteil an Gemeinden mit einer unterdurchschnittlichen standardisierten Steuerkraft ab. Dazu ist in Art. 5 FINAG vorgesehen, einen Faktor (h) analog zur Festlegung des Faktors (k) einzuführen. Der Faktor (h) steht für den für eine Vierjahresperiode festzulegenden horizontalen Ausgleichssatz, welcher sich in einer Bandbreite von 20 % bis 50 % bewegen soll. Diesen horizontalen Ausgleich begrüssen wir



grundsätzlich, doch erscheint die obere Grenze eher hoch, weshalb die Gemeinden eine Bandbreite des Faktors (h) zwischen 20 % und 40 % vorschlagen, was immerhin einer möglichen Verdoppelung der abzugebenden Steueranteile der Geber-Gemeinden gleichkommt.

3.2 Standardisierte Steuerkraft

Die Berechnung der standardisierten Steuerkraft erfolgte bisher anhand eines einheitlichen Gemeindesteuerzuschlags auf die Vermögens- und Erwerbssteuer von 200 %. Unabhängig von der individuellen Wahl des Gemeindesteuerzuschlags einer Gemeinde sollte damit die Gleichbehandlung zwischen den Gemeinden sichergestellt werden. Der nun unterbreitete Vorschlag der Regierung zur Berechnung der standardisierten Steuerkraft mit einem einheitlichen Gemeindesteuerzuschlag von 150 % auf die Vermögens- und Erwerbssteuer ist sehr zu begrüssen. Dadurch werden diejenigen Finanzausgleichsgemeinden, welche ihre Gemeindesteuerzuschläge unter 200 % festlegen, nicht mehr für ihre geringeren Gemeindesteuerzuschläge in der Stufe 1 (neu Stufe 2) des Finanzausgleichsgesetzes bestraft.

3.3 Mindestfinanzbedarf

Mit der Ausrichtung von Finanzausgleichszahlungen auf die Höhe des Mindestfinanzbedarfs sollen alle Gemeinden in die Lage versetzt werden, ihre Gemeindeaufgaben wahrnehmen zu können. Neben der Finanzierung der Gemeindeaufgaben soll mit den Finanzausgleichszahlungen auch eine Verminderung der teilweise beträchtlichen Steuerkraftunterschiede zwischen den Gemeinden erfolgen. So werden Gemeinden mit einer standardisierten Steuerkraft unterhalb des Mindestfinanzbedarfs auf diesen angehoben.

Der Mindestfinanzbedarf errechnete sich bisher aus der Multiplikation des Finanzbedarfs mit einem vom Landtag auf Vorschlag der Regierung festgelegten Faktor (k), welcher zwischen 0 und 1 liegt. Der bis 2023 gültige Faktor (k) wurde im Jahr 2018 mit 0.76 festgesetzt. Im laufenden Jahr steht nun die Festlegung des Faktors (k) und damit des Mindestfinanzbedarfs für die kommende Finanzausgleichsperiode von 2024 bis 2027 an. Die Bestimmung des Finanzbedarfs für die kommenden Jahre ergibt sich auf der Grundlage der Gemeindeausgaben von 2018 bis 2021. Nachdem die Ergebnisse des letzten Rechnungsjahres zum Zeitpunkt der Vernehmlassungsberichterstellung nicht vollumfänglich vorlagen, ist noch offen, in welcher Höhe der Faktor (k) seitens der Regierung dem Landtag zur Beschlussfassung vorgeschlagen wird. Ausgehend vom heutigen Finanzausgleichssystem kann jedoch festgehalten werden, dass eine Erhöhung des Mindestfinanzbedarfs allen Finanzausgleichsgemeinden entgegenkommt und die Differenz zu den finanzstarken Gemeinden vermindert, was mit ein wichtiges Ziel dieser Gesetzesvorlage ist, weshalb die Gemeinden eine entsprechende Erhöhung des Faktors (k) bzw. des Mindestfinanzbedarfs erwarten.

Zur Berechnung des Mindestfinanzbedarfs haben die Gemeinden in der Stellungnahme zur Vernehmlassung 2019 die Frage gestellt, weshalb sich die Regierung an der Gemeinde mit den tiefsten Durchschnittsausgaben orientiert (Art. 5, Abs. 3 FAG) und nicht an den durchschnittlichen Pro-Kopf-Ausgaben aller Gemeinden. Dadurch würden die Gemeinden für ihren sorgsamen Umgang mit den öffentlichen Mitteln nicht bestraft werden. Diese Frage wurde nun dahingehend beantwortet, indem die Regierung bei der Festlegung des Faktors (k) auf die ergänzende Ausführung, welche eine Orientierung an der Gemeinde mit den tiefsten Durchschnittsausgaben vorsieht, in Art. 6 Abs. 3 FINAG verzichtet, was zu begrüssen ist.

3.4 Kleinheitszuschläge

Da kleinere Gemeinden einen höheren Finanzbedarf pro Kopf ausweisen, werden an Gemeinden mit einer Einwohnerzahl bis 3'300 bisher zusätzliche Beiträge in Stufe 2 des Finanzausgleichs ausgerichtet. Das geltende dreistufige Zuschlagsmodell für die Kleinheit soll durch eine lineare Ausgestaltung der Zuschlagssätze ersetzt werden. Durch die Linearisierung der Zuschlagssätze entfallen die stufenweisen Effekte, welche sich trotz einer geringfügigen Zunahme der Einwohnerzahl ergeben können. Diese Anpassung des Finanzausgleichsgesetzes haben die Gemeinden bereits in ihrer Stellungnahme im Februar 2020 gefordert, weshalb nun der vorliegende Regierungsvorschlag, wenn auch nicht analog der Gemeindestellungnahmen, sehr zu begrüssen ist. Gegebenenfalls bietet es sich zusätzlich an, die Bandbreite der Kleinheitszuschläge bis 3'300 Einwohnerinnen und Einwohnern einer kritischen Würdigung zu unterziehen, da aus Sicht der Gemeinden für diese Limite keine sachlich-objektive Grundlage besteht.



3.5 Massnahmenkombination

Die Regierung schlägt mit dem vorliegenden Bericht verschiedene Systemanpassungen vor. Von zentraler Bedeutung ist dabei die Erweiterung des Zweckartikels, welcher neben der Finanzierung der Gemeindeaufgaben neu auch eine Reduktion der Steuerkraftunterschiede zwischen den Gemeinden vorsieht. Dazu soll mit der Einführung einer horizontalen Finanzausgleichsstufe ein wichtiger Schritt gemacht werden. Des Weiteren werden mit der Umstellung der Berechnung der standardisierten Steuerkraft und der Linearisierung der Kleinheitszuschläge weitere wichtige Gemeindeanliegen umgesetzt, die es in der Gesamtschau zu berücksichtigen allt. Während die Umstellung der Ausrichtung der Kleinheitszuschläge unabhängig von den weiteren Massnahmen vorgenommen werden kann, ist dem Umstand, dass die weiteren Anpassungsvorschläge ineinandergreifen, entsprechend Rechnung zu tragen. So führt eine für das Land neutrale Umstellung der Berechnung der standardisierten Steuerkraft mit einem einheitlichen Gemeindesteuerzuschlag von 150 % anstatt wie bisher von 200 % zu einer Verminderung des Faktors (k). Demgegenüber sieht die Regierung mit der Weitergabe der horizontalen Abgeltung an die finanzschwächeren Gemeinden und der damit verbundenen Stärkung der Finanzausgleichsgemeinden vor, den Faktor (k) entsprechend zu erhöhen. Die Massnahmenkombination ist soweit nachvollziehbar und schlüssig, entscheidend für die Finanzausgleichsgemeinden ist jedoch die Festlegung des zukünftigen Faktors (k) durch den Landtag, die aber zum heutigen Zeitpunkt noch nicht bekannt ist. Die Gemeinden gehen davon aus, dass die Festlegung des Faktors (k) respektive des Mindestfinanzbedarfs für die nächste Periode mindestens in jener Höhe ausfällt, die im vorliegenden Vernehmlassungsbericht als Berechnungsgrundlage diente. Grundsätzlich erwarten die Gemeinden im Rahmen dieser Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes beziehungsweise im Sinne der Angleichung der Steuerkraftunterschiede eine Erhöhung des Mindestfinanzbedarfs über den Faktor (k) gegenüber den heutigen Gegebenheiten.

3.6 Finanzielle Konsequenzen für die Gemeinden

Die finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Anpassungen des Finanzausgleichssystems für die einzelnen Gemeinden werden im Vernehmlassungsbericht rückwirkend für die Gemeinderechnungen von 2016 bis 2020 simuliert. Dabei hätte sich bei allen Finanzausgleichsgemeinden der Finanzausgleich leicht bis mässig erhöht, was sehr erfreulich ist. Offen ist jedoch, wie sich die zukünftigen Finanzausgleichszahlungen an die Gemeinden entwickeln werden.

3.7 Finanzielle Konsequenzen für das Land

Das derzeitige Finanzausgleichssystem, welches nur vertikale Ausgleichszahlungen umfasst, soll um eine horizontale Komponente ergänzt werden. Trotz des horizontalen Ausgleichs zwischen den Gemeinden ist die Mehrzahl der Gemeinden weiterhin auf vertikale Zuschüsse des Landes zur Erreichung des Mindestfinanzbedarfs angewiesen. Unter Berücksichtigung der in diesem Bericht vorgeschlagenen Massnahmen zur Anpassung des Finanzausgleichs hätte dies rückwirkend für den Betrachtungszeitraum von 2016 bis 2020 zu einem Mehraufwand von jährlich CHF 0.2 Mio. für das Land geführt, sodass das Ziel der Regierung zu einer deutlichen Verminderung der Steuerkraftunterschiede zwischen den Gemeinden für das Land annähernd ausgabenneutral erreicht worden wäre.

Selbst wenn es durch diese Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes mit dem Ziel einer Verminderung der Steuerkraftunterschiede zwischen den Gemeinden zu einer gewissen Mehrbelastung für das Land kommen würde, wäre dies aus Sicht der Gemeinden sehr wohl begründbar, haben doch die Gemeinden rückblickend einen deutlich höheren Beitrag zur Sanierung des Staatshaushalts geleistet, als die damals geforderten CHF 50 Mio.

4. Aufgabenentflechtung

Sowohl in der Postulatsbeantwortung vom 2. Oktober 2018 als auch im Vernehmlassungsbericht zur Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 22. Oktober 2019 geht die Regierung auf die Aufgabenentflechtung zwischen dem Land und den Gemeinden ein. In dieser Vernehmlassung ist aber nichts über eine mögliche weitere Aufgabenentflechtung zu lesen, was sehr bedauerlich ist. Wir sehen uns deshalb veranlasst, an dieser Stelle nochmals darauf einzugehen.



Im Jahr 2005 wurde mit dem Ziel einer möglichst sachgerechten Aufgabenzuordnung eine erste umfassende Aufgabenentflechtung zwischen dem Land und den Gemeinden vorgenommen. Auf Anregung der Gemeinden wurde im Jahr 2011 eine zweite Aufgabenentflechtungsrunde durchgeführt. Ein dritter Anlauf folgte im Jahr 2018. In einer Arbeitsgruppe bestehend aus Landes- und Gemeindevertretern wurden in mehreren Gesprächsrunden die möglichen Entflechtungsgebiete aufgearbeitet. Diese Entflechtungsgebiete betreffen insbesondere die Lehrerbesoldung der Gemeindeschulen (Primarlehrer- und Kindergärtnerinnenlöhne), Unterrichts- und lehrpersonenbezogene Sachkosten der Gemeindeschulen, Sonderschulung, Wirtschaftliche Hilfe, Ergänzungsleistungen / Betreuungs- und Pflegegeld für häusliche Betreuung, Stationäre Alterspflege, Ausserhäusliche Kinderbetreuung und Familienhilfen.

Verschiedene Themen wurden immerhin einer Überprüfung unterzogen, dennoch hielt das Land an einer gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung und -finanzierung fest. Denn die Zusammenarbeit zwischen dem Land und den Gemeinden habe sich bewährt und es dränge sich keine weitere Entflechtung auf. Auch sah die Regierung gemäss Vernehmlassungsbericht vom 22. Oktober 2019 keinen Mehrwert in einer weiteren Aufgabenentflechtung.

Demgegenüber sind die meisten Gemeinden der Meinung, dass eine weitere, wenn möglich abschliessende Aufgabenentflechtung sehr wohl einen Mehrwert bringt. Was nützt es, wenn die Gemeinden verschiedene Kosten, wie beispielsweise die Lehrerlöhne oder die Wirtschaftliche Hilfe zur Hälfte mittragen müssen, obwohl sie kein oder nur ein beschränktes Mitspracherecht haben und diese Kosten über den Finanzausgleich wieder ausgeglichen werden?

Gerade im Zuge der Abänderung des Finanzausgleichsgesetzes bzw. dieser Totalrevision würde es sich anbieten, im Sinne einer angestrebten Ausgabenneutralität zwischen dem Land und den Gemeinden eine weitere Aufgabenentflechtung mit Blickwinkel "Wer zahlt, befiehlt" durchzuführen. Allfällige Aufwandverschiebungen könnten über den Finanzausgleich wieder ausgeglichen werden. Insbesondere bei einer Verschiebung der Kosten zulasten der Gemeinden könnte eine weitere Steuerkraftangleichung erzielt werden, indem der Mehraufwand der finanzschwächeren Finanzausgleichsgemeinden über den Finanzausgleich wieder ausgeglichen werden würde, hingegen die finanzstarken Gemeinden den Mehraufwand selbst zu tragen hätten. Die Gemeinden würden eine weitere Aufgabenentflechtung begrüssen, die sich wie die Regierung im damaligen Vernehmlassungsbericht schrieb, "an einem Mehrwert bei einer eindeutigen Zuordnung zu einer Staatsebene orientiert". Die Gemeinden sehen deshalb der Bestellung einer gemeinsamen Arbeits- oder Projektgruppe, die eine weitere Aufgabenentflechtung zwischen dem Land und den Gemeinden zum Auftrag hat, wohlwollend entgegen. Weiteren, zukünftigen Mischfinanzierungen und Aufgabenverflechtungen stehen wir ablehnend gegenüber.

5. Dank für den frühzeitigen Einbezug und die Möglichkeit zur Stellungnahme Abschliessend danken wir der Regierung für den frühzeitigen und laufenden Einbezug der Gemeinden in dieses für sie existenzielle Thema, weshalb wir die kurze bzw. verkürzte Vernehmlassungsfrist mit Nachsicht hinnehmen. Gleichzeitig danken wir der Regierung für die Gelegenheit, zur vorgeschlagenen Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes Stellung beziehen zu dürfen. Es wäre wünschenswert, wenn wie bei dieser Gesetzesrevision, auch zukünftig bei anderen für die Gemeinden wichtigen Gesetzesanpassungen die zweite Verwaltungsebene des Staates frühzeitig miteinbezogen werden würde.

13. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Schaffung eines Gesetzes über Cybersicherheit (Cybersicherheitsgesetz; CSG)

Mit der gegenständlichen Vorlage soll die Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über Massnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union – die sogenannte «NIS-Richtlinie» – ins liechtensteinische Recht umgesetzt werden. Die Richtlinie (EU) 2016/1148 sieht den EWR-weiten Aufbau nationaler Kapazitäten für Cybersicherheit sowie eine stärkere Zusammenarbeit der EWR-Mitgliedstaaten vor. Ihr Ziel besteht darin, ein



gleichmässig hohes Sicherheitsniveau von Netz- und Informationssystemen im gesamten EWR zu erreichen.

Inhaltlich regelt die Richtlinie (EU) 2016/1148 insbesondere Sicherheitsanforderungen und Meldepflichten für Betreiber wesentlicher Dienste und Anbieter digitaler Dienste sowie die Aufgaben und Befugnisse der zuständigen nationalen Behörde in Bezug auf die Überwachung dieser Sicherheitsanforderungen und Meldepflichten. Mit der Richtlinie werden zudem sogenannte Computer-Notfallteams (CSIRTs) eingeführt, welche jeder EWR-Mitgliedstaat benennt und die diesen bei der Bewältigung von Risiken und Sicherheitsvorfällen unterstützen.

Ebenso werden mit der gegenständlichen Vorlage einzelne Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/887 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Einrichtung des Europäischen Kompetenzzentrums für Industrie, Technologie und Forschung im Bereich der Cybersicherheit und des Netzwerks nationaler Koordinierungszentren durchgeführt.

Damit wird in Liechtenstein die Grundlage für das Nationale Koordinierungszentrum Cybersicherheit geschaffen, welches als Teil des Netzwerks nationaler Koordinierungszentren im EWR zusammen mit dem Europäischen Kompetenzzentrum für Cybersicherheit (ECCC) den neuen europäischen institutionellen Rahmen zur Unterstützung der Innovations- und Industriepolitik im Bereich der Cybersicherheit bildet.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 12. Juli 2022 folgende Entscheidung getroffen:

- Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Schaffung eines Gesetzes über Cybersicherheit (Cybersicherheitsgesetz; CSG) wird zur Kenntnis genommen.
- 2 Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Gemeinden und Institutionen werden ersucht, zuhanden des Ministeriums für Präsidiales und Finanzen bis 28. September 2022 ihre Stellungnahme abzugeben.

Beschluss (einstimmig)

Der Fürstlichen Regierung soll zuhanden des Ministeriums für Präsidiales und Finanzen schriftlich mitgeteilt werden, dass der Gemeinderat den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis. Auf eine detaillierte Stellungnahme zuhanden der Regierung (Ministerium für Präsidiales und Finanzen) wird verzichtet.

14. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend das Europäische Übereinkommen vom 24. November 1977 über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland

Bis anhin gestaltet sich die Zustellung von verwaltungsrechtlichen Schriftstücken ins Ausland aufwendig und mitunter schwierig, da im Verwaltungsrecht – im Gegensatz zum Straf- und Zivilrecht – staatsvertragliche Regelungen für grenzüberschreitende Zustellungen fehlen und sich die Zustellung auf diplomatischem Weg oftmals als langwierig erweist. Darüber hinaus ist die direktpostalische Zustellung von Verfügungen ins Ausland ohne das Einverständnis des ausländischen Staates völkerrechtswidrig.

Es treten somit immer wieder praktische Probleme und Rechtsunsicherheiten sowie Verfahrensverzögerungen bei der Zustellung von verwaltungsrechtlichen Schriftstücken ins Ausland auf.



Das Europäische Übereinkommen über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland stellt eine praktikable Rechtsgrundlage für die gegenseitige Amtshilfe bei der Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen ins Ausland dar. Nachdem die umliegenden Nachbarstaaten wie Österreich, Deutschland und zuletzt auch die Schweiz das Übereinkommen bereits unterzeichnet sowie ratifiziert haben, erscheint die Unterzeichnung bzw. Ratifikation nunmehr auch für Liechtenstein sinnvoll und angezeigt.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 12. Juli 2022 folgende Entscheidung getroffen:

- 1. Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend das Europäische Übereinkommen vom 24. November 1977 über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland wird zur Kenntnis genommen.
- Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Gemeinden und Institutionen werden ersucht, zuhanden des Ministeriums für Äusseres, Bildung und Sport bis 10. Oktober 2022 ihre Stellungnahme abzugeben.

Beschluss (einstimmig)

Der Fürstlichen Regierung soll zuhanden des Ministeriums für Äusseres, Bildung und Sport schriftlich mitgeteilt werden, dass der Gemeinderat den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis nimmt. Auf eine detaillierte Stellungnahme zuhanden der Regierung (Ministerium für Äusseres, Bildung und Sport) wird verzichtet.

Schluss der Sitzung 21.30 Uhr

Hansjörg Büchel Gemeindevorsteher Désirée Bürzle Vizevorsteherin

Hildegard Wolfinger Protokoll

Tag der Kundmachung: Donnerstag, 29. September 2022